

GZ.: A17-BAB-064994/2023

8020 Graz, IV. Lend, Papiermühlgasse 2, 4 a, 4 b, 4 c

KUNDMACHUNG EINES ANTRAGES DURCH E D I K T

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 82/2025, wird kundgemacht:

Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG hat bei der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz um Baubewilligung zur Errichtung von drei Gebäuden mit insgesamt 127 Wohneinheiten, einer Tiefgarage mit 103 Pkw-Stellplätzen und von drei oberirdischen Stellplätzen, zudem weiters zur Errichtung von Stützmauern sowie einer 2,20 m hohen und 33,58 m langen Lärmschutzwand im Südosten sowie zur Herstellung von Anlagen zur Oberflächenentwässerung und schließlich zur Vornahme von Geländeänderungen auf der Liegenschaft in 8020 Graz, IV. Lend, Papiermühlgasse 2, 4 a-c, Grundstück Nr. 1458/1, EZ 1460, 63104 Lend, angesucht. Geplant ist die Errichtung von drei freistehenden, in den Höhen abgestuften Baukörpern, welche sich um einen dreiecksförmigen Hof anordnen. Das L-förmige Gebäude im Südosten (**Papiermühlgasse 4a**) weist eine maximale Gebäudehöhe von 16,15 m auf, das L-förmige Gebäude im Westen (**Papiermühlgasse 4b**) weist eine maximale Gebäudehöhe von 21,84 m auf und das Gebäude im Norden (**Papiermühlgasse 4c**) weist eine maximale Gebäudehöhe von 21,84 m auf.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 19 Stmk BauG ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Zuständige Behörde ist der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz, welche mittels Bescheid entscheidet.

Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen

bis zum 07.08.2026

bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz 20, 2. Stock, Zimmer Nr.229, zur Einsicht auf. Ein Termin für die Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0316/872-5093 möglich. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien/Ausdrucke erstellen lassen. Die Akteneinsicht kann auch elektronisch beantragt werden (§ 44b Abs 2 AVG).

Einwendungen und Verlust der Parteistellung

Gegen das Vorhaben können bis Freitag, dem 07.08.2026, schriftlich Einwendungen bei der Bau- und Anlagenbehörde (Europaplatz 20, 8020 Graz) erhoben werden. Einwendungen können auch mittels E-Mail (bab@stadt.graz.at) oder mittels Telefax (0316/872-5009) eingebracht werden. Der Absender trägt die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust).

Gemäß § 44b AVG geht die Parteistellung verloren, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweis

Gemäß § 44a AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Graz, am 24.06.2026

Für den Stadtsenat:
Mag. Tamara Neubauer